

FEIERSCHUTZ a.s.b.l.

Standardregeln

Betrieb und Wartung von tragbaren Feuerlöschern

Juni 2010

1°)	ANWENDUNGSGEGENSTAND UND ANWENDUNGSGEBIET	5
2°)	HINWEIS AUF DIE NORMEN (REFERENZNORMEN)	5
3°)	BEGRIFFE UND ERKLÄRUNGEN	6
3.1°)	Löschmittel	6
3.2°)	Hohlkörper/Cylinder	6
3.3°)	Anerkannte Prüfer	6
3.4°)	Feuerlöscher	6
3.5°)	Fachbetrieb/anerkannter Betrieb	6
3.6°)	Fachorganisation/anerkannte Organisation	6
3.7°)	anerkannte Kontrollinstanz	7
3.8°)	Gaspatrone	7
3.9°)	Benutzer	7
3.10°)	Halonlöscher	7
3.11°)	Dauerdrucklöscher	7
3.12°)	Feuerlöscher mit Wasser oder Wasser mit Zusatz, Gaspatrone	7
3.13°)	Feuerlöscher mit Wasser oder Wasser mit Zusatz, Dauerdruck	7
3.14°)	Wartung	7
3.15°)	Pulverfeuerlöscher : Pulver, Gaspatrone	7
3.16°)	Pulverfeuerlöscher : Pulver, Dauerdruck	8
3.17°)	Primäre Dichte Feuerlöscher unter Dauerdruck	8
3.18°)	Inspektionswerkstatt	8
3.19°)	Behälter	8
3.20°)	Ausstattung des Behälters	8

3.21°)	Behälter, einmaliges Benutzen	8
3.22°)	Schaumlöcher : Schaum, Gaspatrone	8
3.23°)	Schaumlöcher : Schaum, Dauerdruck	8
3.24°)	Befüllung	9
4°)	ROUTINEKONTROLLE DURCH DEN BENUTZER	9
5°)	WARTUNG	10
5.1°)	Allgemeines	10
5.2°)	Jährliche Wartung	10
5.3°)	Gründliche Wartung	10
5.4°)	Inspektionskontrolle	11
5.5°)	Beschriftung	11
5.5.1°)	Allgemeines	11
5.5.2°)	Informationen bei Neulieferung	11
5.5.3°)	Instandhaltungsnachweis für die jährliche Wartung	12
5.5.4°)	Instandhaltungsnachweis für das Gültigkeitsdatum des Löschmittels	12
5.5.5°)	Instandhaltungsnachweis für die gründliche Wartung	13
5.5.6°)	Instandhaltungsnachweis für die Inspektion	
	14	
6°)	BEFÜLLUNG DER FEUERLÖSCHER	14
7°)	ERSETZEN VON BAUTEILEN	14
8°)	AUSSERBETRIEBSETZEN DES LÖSCHGERÄTS	15
9°)	BRANDSCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER WARTUNG	16
10°)	FUNKTIONSDAUER DES FEUERLÖSCHERS	17

Vorwort

Diese Standardregeln enthält die Kontrollanweisungen, die Wartung und die Inspektionskontrolle des tragbaren Feuerlöschers.

Die Anhänge A, B, C, D, E und G und H sind maßgebend.
Die Anhänge F und I dienen zur Information.

Einleitung

Tragbare Feuerlöscher stellen ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von Bränden dar. Sie sind vor allem dazu entwickelt Feuer in einem Frühstadium zu löschen, Stadium in dem gleichzeitig eine sofortige Verfügbarkeit und die Bedienung durch eine einzelne Person es erlauben den Brand sofort zu löschen. Ein tragbarer Feuerlöscher ist nicht dazu gedacht einen großen Brand zu löschen, da die tragbaren Löschergeräte vor allem dazu dienen erste Hilfe zu leisten und daher nur eine geringe Löschkapazität haben.

Der Benutzer muss sich bewusst sein, dass die Gebrauchstauglichkeit der tragbaren Löschergeräte stark von deren guter Wartung, des Vorhandenseins von Personen die ihre Funktion kennen, des korrekten Typs von Feuerlöscher und von einem Löschmittel, welches der Brandart angepasst ist, abhängen, ebenso wie von dessen Beschriftung und vom richtigen Anbringungsort.

Die tragbaren Löschergeräte welche von gesetztes Wegen verboten sind, weil sie schädliche Produkte enthalten für Mensch und Umwelt, können nicht mehr überprüft noch gewartet werden. Sie müssen auf geeignete Weise vom Markt genommen werden und müssen gemäß den geltenden Umweltvorschriften zerstört werden.

1°) GEGENSTAND UND ANWENDUNGSGEBIET

Diese Standardregeln erteilt allgemeine Anweisungen zur Kontrolle von Löschgeräten durch den Benutzer und für die Wartung und Inspektion von Feuerlöschern durch hierfür anerkannte Prüfer, vorzugsweise einem Profi in seinem Fach, angestellt bei einer Wartungsgesellschaft oder einer anerkannte Organisation.

Die Standardregeln betrifft die tragbaren Löschgeräte die der EN3 entsprechen. Dies bringt mit sich, dass die Löschgeräte deren Fabrikat vom Markt genommen wurde oder für welche es keine original Ersatzteile mehr gibt laut den betreffenden Typenbezeichnungen, nicht mehr in Frage kommen und daher ausgelagert/beseitigt oder zerstört werden müssen.

Die Feuerlöscher die nicht mehr in Frage kommen für eine Kontrolle oder Wartung und beseitigt und zerstört werden müssen, werden detaillierter im Anhang H behandelt.

2°) HINWEISE AUF NORMEN (REFERENZNORMEN)

Diese Standardregeln enthalten, durch datierte und nicht datierte Hinweise, Begriffserklärungen aus anderen Veröffentlichungen. Diese Hinweise auf Normen sind jeweils an den betreffenden Stellen des Textes angegeben.

EN 3-7: 2004

3°) BEGRIFFE UND ERKLÄRUNGEN

Die Anwendung der vorliegenden Standardregeln ruht auf folgenden Begriffserklärungen.

3.1°) Löschmittel

Fester, flüssiger oder gasförmiger Stoff, oder Gas welches durch Flüssigdruck kondensiert, mit dem das Löschgerät gefüllt ist und dessen Ziel es ist ein Feuer zu löschen.

3.2°) Hohlkörper/Behälter

Jener Teil des Feuerlöschers (siehe 3.4) der unter Druck steht und der sich normalerweise aus einem zylindrischen Behälter, versehen mit einer oder mehreren Öffnungen für die Befüllung oder die Installation von Ersatzteilen versehen ist, so wie Schließventilen, Aktivierungsmechanismen, Klappen und Druckanzeigern.

3.3°) Anerkannte Prüfer

Eine Person, welche von einem anerkannten Betrieb (siehe 3.5) oder einer anerkannten Organisation (siehe 3.6) angestellt oder vertraglich an diese gebunden ist und über die Ausbildung und die nötige Erfahrung verfügt (siehe Anhang E), mit Zugang zu den notwendigen Werkzeugen, der Ausrüstung, der Information, den Betriebsanleitungen. Diese Person muss die vom Fabrikanten vorgeschriebenen Prozeduren kennen und

daher fähig sein die Wartungsprozeduren, die in den Anhängen B, C und D beschrieben sind, durchzuführen.

3.4°) Tragbares Löschgerät

Ein Apparat, welcher zur Brandbekämpfung vorgesehen ist und welcher durch einfache Handhabung in Betrieb genommen und gewartet wird. Die Ausrüstung dieses Apparats ist derart, dass die Brandbekämpfung durch das Löschmittel mit dem der Feuerlöscher befüllt ist vorgenommen wird und dessen Nutzgewicht nicht mehr als 20 Kg beträgt.

3.5°) Anerkannter/ermächtigter Betrieb

Dies ist ein Betrieb der die Wartung und/oder die Inspektion von Feuerlöschern durchführt und welcher hierzu über eine Ermächtigung einer ebenfalls anerkannten Kontrollinstanz verfügt.

3.6°) Anerkannte/ermächtigte Organisation

Eine Organisation die die Wartung und/oder Inspektion von Feuerlöschern durchführt und die hierzu von einer Kontrollinstanz, welche ebenfalls anerkannt ist, ermächtigt ist.
Anmerkung: Unter Organisation versteht man hier eine Organisation die die Wartung oder Inspektion von Feuerlöschern auf nicht-kommerzieller Basis durchführt.

3.7°) Anerkannte Kontrollinstanz

Eine nationale Kontrollinstanz welche gemäß der Norm EN 45004 oder einer gleichwertigen anerkannt ist.

Anmerkung: Eine nationale Kontrollinstanz registriert den Namen und die Adresse, den Gesellschaftszweck und die Funktion des anerkannten Betriebs.

3.8°) Gaspatrone

Druckhohlkörper, welcher sich im Löschgerät befindet oder daran befestigt ist und welcher ein Ausstoßgas beinhaltet das, während des Benutzen des Löschgerätes, dazu dient das Löschmittel auszustoßen.

3.9°) Benutzer

Eine Person oder eine Gruppe von Personen die für die Durchführung der Routinekontrollen zuständig sind und die darauf achten, dass die Wartung des Löschgerätes durchgeführt wird.

3.10°) Halonfeuerlöscher

Löschgerät mit Kohlenwasserstoff Halogen das ausgestoßen wird wenn der permanente Druck im Behälter entweichen kann (Anhang F)

3.11°) Dauerdrucklöscher

Feuerlöscher mit Kohlendioxyd (CO₂) welches bei Inbetriebnahme des Feuerlöschers austritt.

3.12°) Löschgerät mit Wasser oder Wasser mit einem Zusatz, Gaspatrone

Löschgerät bei dem durch Druckentweichung aus einer Gaspatrone Wasser oder Wasser mit Zusatz ausgestoßen wird.

3.13°) Löschgerät mit Wasser oder Wasser mit Zusatz, Dauerdruck

Löschgerät bei dem Wasser oder Wasser mit Zusatz durch Druckentweichung ausgestoßen wird.

3.14°) Wartung

Eine Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen mit dem Ziel ein Löschgerät zu warten oder dieses in Betrieb zu nehmen, damit es die erforderliche Funktion erfüllen kann.

3.15°) Pulverlöschgerät : Pulver, Gaspatrone

Löschgerät das Pulver anhand einer Gaspatrone ausstößt.

3.16°) Pulverlöschgerät : Pulver, Dauerdruck

Löschgerät welches Pulver anhand von permanentem Druck im Behälter ausstößt.

3.17°) Selbstdichtender Dauerdrucklöscher mit abnehmbarer Auslösearmatur

Löschgerät mit Wasser, Wasser mit Zusatz, Schaum oder Pulver unter Dauerdruck, dessen Kopf mit einem Aktivierungsmechanismus und/oder einem Schließventil ausgerüstet ist, durch welches der Austritt des Löschmittels während des Benutzens reguliert wird.

Anmerkung 1 - Dieser Auslösungsmechanismus und/oder dieses Schließventil kann ohne Druckverlust vom Behälter abgenommen werden, ohne dass das Löschmittel, welches sich im Inneren des Behälters befindet austritt. Der Verschluss wird beim Benutzen durchbrochen/zerstört.

Anmerkung 2 – Halonfeuerlöscher (3.10) können auch von dieser Bauart sein (siehe Anhang F).

3.18°) Inspektionswerkstatt

Die Werkstatt eines anerkannten Unternehmens (siehe 3.5) oder einer anerkannten Organisation (siehe 3.6) die von einer anerkannten Kontrollinstanz zur Wartung und Kontrolle ermächtigt sind.

3.19°) Behälter

Hohlkörper (siehe 3.2.) der mit Armaturen versehen ist (siehe 3.20)

3.20°) Behälterarmaturen

Teile eines Löschgerätes (siehe 3.4) die normalerweise dauerhaft am Hohlkörper befestigt sind (siehe 3.2) und unter Druck stehen.

3.21°) Behälter, einmaliges Benutzen

Behälter einer Gaspatrone (siehe 3.8) oder eines Feuerlöschers (normalerweise unter Dauerdruck) dessen Wiederbefüllung nicht vorgesehen ist (einmaliges Benutzen).

3.22°) Schaumfeuerlöscher : Schaum, Gaspatrone

Löschgerät dessen Schaum durch den Druck aus einer Gaspatrone ausgestoßen wird

3.23°) Schaumfeuerlöscher : Schaum, Dauerdruck

Löschgerät dessen Schaum durch die Freisetzung des Dauerdrucks im Behälter ausgestoßen wird.

3.24°) Befüllung

Masse oder Volumen des Löschmittels (siehe 3.1) mit welchem der Feuerlöscher befüllt wird. Die Befüllung eines Löschergerätes auf flüssiger Basis wird in Volumen angegeben (Liter); für alle anderen Feuerlöschertypen in Masse (Kilogramm).

4°) ROUTINEKONTROLLE DURCH DEN BENUTZER

Alle Löschergeräte müssen einer Routinekontrolle unterzogen werden, mindestens ein Mal pro Trimester und vorzugsweise einmal pro Monat. Diese Kontrolle wird durch den Benutzer oder einen Vertreter des Benutzers durchgeführt welcher darauf achten muss, dass jeder Feuerlöscher:

- a) sich an dem Ort befindet an der er hingehört
- b) freien Zugang und freie Sicht hat und dass die Gebrauchsanweisung außen angebracht ist
- c) die Wartungs- und Benutzungsetiketten lesbar und korrekt sind
- d) offensichtlich frei von jeder mechanischen Beschädigung ist
- e) laut den Angaben einer Messanzeige oder eines Druckanzeigers (falls es einen gibt) funktionsfähig ist
- f) mit Siegeln versehen ist welche weder gebrochen noch abgenommen wurden und die anzeigen ob der Apparat bereits benutzt wurde oder nicht.

Falls nötig, muss der Benutzer dafür sorgen dass die erforderlichen, berichtigen Maßnahmen getroffen werden.

Sollten es die Umstände erfordern, müssen die Kontrollen öfter durchgeführt werden als oben angegeben.

5°) WARTUNG

5.1°) Allgemeines

Die Löschgeräte und die Gaspatronen werden gemäß den Anhängen A und D und den Instruktionen des Herstellers kontrolliert und gewartet.

5.2°) Jährliche Wartung

Die jährliche Wartung wird gemäß Anhang B und den Instruktionen des Herstellers durchgeführt.

Diese Wartung muss jedoch öfter durchgeführt werden, wenn die Umstände dies erfordern oder im Falle von Gefahr. Nach der jährlichen Wartung wird die Instandhaltungsnachweis, auf Bild 1 abgebildet, mit folgenden Angaben, welche unauslöschlich darauf notiert sind, angebracht:

- ✚ Datum (Jahr und Monat) der durchgeführten Wartung;
- ✚ Das entsprechende Feld ankreuzen entweder „befüllt“ oder „abgelehnt“ oder „zugelassen“
- ✚ Die Kennnummer der Person welche die Wartung durchgeführt hat
- ✚ Das Ablaufdatum (Monat und Jahr) an welchem die nächste Wartung fällig ist (falls das Gerät zugelassen ist)
- ✚ Falls nötig, die auf Bild 2 abgebildete Instandhaltungsnachweis mit dem Datum (Jahr und Monat) der nächsten Befüllung

5.3°) Gründliche Wartung alle 5 Jahre

Die gründliche Wartung wird gemäß den Anhängen B und C und den Instruktionen des Herstellers durchgeführt. Diese Wartung muss öfter durchgeführt werden, falls die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern. Nach der gründlichen Wartung werden die Instandhaltungsnachweisn welche auf den Bildern 1 und 3 abgebildet sind, und falls nötig die Instandhaltungsnachweis auf Bild 2, mit den folgenden, unauslöschlichen, Angaben angebracht:

- ✚ Instandhaltungsnachweis auf Bild 3: Datum (Jahr und Monat) der gründlichen Wartung;
- ✚ Instandhaltungsnachweis auf Bild 1, Ablaufdatum (Monat und Jahr) an dem die nächste Wartung fällig ist (falls das Gerät zugelassen ist)
- ✚ entsprechendes Feld ankreuzen, entweder „befüllt“ oder „abgelehnt“ oder „zugelassen“
- ✚ Die Kennnummer der Person welche die Wartung durchführte
- ✚ Falls nötig, die auf Bild 2 abgebildete Instandhaltungsnachweis mit dem Datum (Jahr und Monat) der nächsten Befüllung

5.4°) Inspektion alle 10 Jahre

Die Löscheräte müssen durch eine hierzu befähigte Person in einer Inspektionswerkstatt eines anerkannten Unternehmens (3.5) durchgeführt werden, oder durch eine Organisation (3.6) welche über die Instruktionen des Herstellers verfügt, ebenso wie über das notwendige Werkzeug.

Die Inspektion muss gemäß den Anhängen B, C und D und den Instruktionen des Herstellers durchgeführt werden.

Die Inspektion muss öfter durchgeführt werden falls die Umstände dies erfordern oder im Falle von Gefahr.

Nach der Inspektion werden die auf den Bildern 1 und 3 abgebildeten Instandhaltungsnachweis und falls nötig, die Instandhaltungsnachweis auf Bild 2, mit folgenden, unlöschbaren, Angaben angebracht:

- ✚ Instandhaltungsnachweis auf Bild 3: Datum (Jahr und Monat) der durchgeführten Wartung;
- ✚ Instandhaltungsnachweis auf Bild 1, Ablaufdatum (Monat und Jahr) an dem die nächste Wartung fällig ist (falls das Gerät zugelassen ist)
- ✚ entsprechendes Feld ankreuzen, entweder „befüllt“ oder „abgelehnt“ oder „zugelassen“
- ✚ Die Kennnummer der Person welche die Wartung durchführte
- ✚ Falls nötig, die auf Bild 2 abgebildete Instandhaltungsnachweis mit dem Datum (Jahr und Monat) der nächsten Befüllung

5.5°) Beschriftung

5.5.1°) Allgemeines

Die auf den Bildern 1, 2 und 3 abgebildeten Instandhaltungsnachweisen sind genormt was ihre Ausmaße, ihre Form, die Farbe, die Angaben zur Person die die Wartung durchführt und die Art der Datierung, betrifft. Die Kontrollen, die Inspektion und alle anderen wichtigen Angaben müssen unauslöschar darauf notiert werden.

5.5.2°) Informationen bei Neulieferungen

Bei einer Neulieferung muss jedes Löscherät mit folgenden Informationen versehen sein:

- ✚ Herstellungsdatum (Jahr und Monat)
- ✚ Ablaufdatum (Jahr und Monat) der nächsten Wartung

Anmerkung: Dies Informationen können in Form einer Instandhaltungsnachweis oder anders angebracht sein, Form und Farbe sind nicht vorgeschrieben.

5.5.3°) Instandhaltungsnachweis für die jährliche Wartung

Die Wartungsangaben müssen, entsprechend Bild 1, auf einer Instandhaltungsnachweis angebracht werden, die auf dauerhafte Art auf dem Löschgerät angebracht ist und deren Dimensionen (110 ± 1) mm x (110 ± 1) mm betragen, und in gelber Farbe mit schwarzer Schrift sein. Die Instandhaltungsnachweis wird neben der Etikette mit der Gebrauchsanweisung angebracht. Diese Instandhaltungsnachweis wird nach jeder Wartung ergänzt. Die Angaben darauf müssen unlöschbar sein.

Jede Instandhaltungsnachweis muss folgende Informationen aufweisen:

- * Datum (Jahr und Monat) der Wartung
- * Ablaufdatum (Jahr und Monat) der nächsten fälligen Wartung
- * Eine Kennnummer der für die Wartung zuständigen Person
- * Die Adresse der hierzu ermächtigten Firma oder Organisation
- * Datum der eventuellen Befüllung

LOGO Betrieb		LOGO FEIERSCHUTZ					
Einsatzdatum am :							
Geprüft am	durch	Gültig bis	G	F	AB	5Jahre	10Jahre
/2011		/2012					
/2012		/2013					
/2013		/2014					
/2014		/2015					
/2015		/2016					
/2016		/2018					
/2018		/2019					
/2019		/2020					
G= Geprüft / F= gefühlt / AB = Ausser Betrieb							
Nächstes Fülldatum :							
Adresse des Betriebes							

Bild 1 – Instandhaltungsnachweis für die jährliche Wartung

5.5.4°) Instandhaltungsnachweis für das Gültigkeitsdatum des Löschmittels

Jedes Löschgerät muss mit einer Instandhaltungsnachweis gemäß Bild 2 versehen sein. Dimensionen (110 ± 1) mm x (110 ± 1) mm, von gelber Farbe mit schwarzer Schrift. Die Instandhaltungsnachweis (Bild 2) muss bei der Herstellung und der Befüllung des Löschgerätes dessen Löschmittel eine begrenzte Gebrauchsdauer hat, angebracht werden.

5.5.4.1°) *Lebensdauer des Löschmittels*

Alle Löschgeräte müssen mit einer Instandhaltungsnachweis versehen sein welche das Ablaufdatum des Löschmittels anzeigt, gemäß den normalerweise vorgesehenen Gebrauchsanleitungen.

Anmerkung: siehe auch Anhang C, Anmerkungen 1 und 2.

5.5.4.2°) *Form der Instandhaltungsnachweis*

Anmerkung 1 – Nach Absprache mit dem Hersteller kann das Ersetzen des Löschmittels mit der nächsten fälligen Wartung zusammengelegt werden.

Anmerkung 2 – Für jede weitere Information zur Herstellung, die Farbe steht zur freien Auswahl.

5.5.5°) Instandhaltungsnachweis für die gründliche Wartung

Nach der gründlichen Wartung, wird die Instandhaltungsnachweis auf Bild 3, versehen mit dem Datum (Jahr und Monat) der gründlichen Wartung angebracht, diese ist unlöschar einzugravieren oder aufzuschreiben.

Daneben soll die Instandhaltungsnachweis auf Bild 1 versehen mit der Datumsangabe (Jahr und Monat) der nächsten Wartung angebracht werden.

5.5.6°) Instandhaltungsnachweis

Nach der 10 jährigen Inspektion eines Löschergerätes wird die Instandhaltungsnachweis auf Bild 3, versehen mit dem Datum (Jahr und Monat) der Inspektion angebracht. Die Angaben sind unlöscherbar einzugravieren oder zu notieren.

Daneben sollte die Instandhaltungsnachweis auf Bild 1 angebracht werden, mit Datumsangabe (Jahr und Monat) der nächsten Wartung. Die Angaben sind unlöscherbar einzugravieren oder zu notieren

6°) BEFÜLLUNG DES LÖSCHGERÄTS

Löschergeräte die aus welchem Grund auch immer, neu befüllt werden müssen.

Die Löschergeräte müssen gemäß den Prozeduren und den Angaben des Herstellers des Löschergerätes, sowie der in den Anhängen B und C aufgeführten Parteien, neu befüllt werden.

Vor dem Befüllen des Löschergeräts, muss dieses entleert werden und die Löschmittel müssen gemäß den geltenden Umweltrichtlinien entsorgt werden.

Nach der Befüllung, muss die Instandhaltungsnachweis auf Bild 1 angebracht werden. Die Instandhaltungsnachweis auf Bild 2, versehen mit dem Ablaufdatum für das Ersetzen (Monat, Jahr) muss angebracht werden; die Angaben sind einzugravieren oder unlöscherbar aufzuschreiben.

7°) ERSETZEN VON BAUTEILEN

Die einzigen Bauteile und Löschmittel welche ersetzt werden dürfen sind jene die vom Hersteller des betroffenen Löschergeräts geliefert und zugelassen sind.

8°) AUSSERBETRIEBNAHME DES LÖSCHGERÄTS

Ein Löschgerät muss dann außer Betrieb genommen werden, wenn der anerkannte Prüfer dieses als nicht mehr sicher oder nicht mehr vertrauenswürdig erachtet.

Für ein Löschgerät oder eine Gaspatrone gilt dies ebenfalls bei Verlust des Inhalts oder größerem Druckverlust als jenem der vom Hersteller vorgesehen ist, oder jenem der im Anhang G angegeben ist.

Der anerkannte Prüfer muss alle Maßnahmen treffen um jede Art von Gefahr zu vermeiden.

Falls es nicht möglich sein sollte jede sofortige Sicherheitsmassnahme zu treffen um den Fehler zu reparieren, muss der anerkannte Prüfer das Löschgerät kennzeichnen mit der Angabe „AUSSER BETRIEB“, wie zum Beispiel auf Bild 4.

Diese Angaben müssen über der Instandhaltungsnachweis mit der Gebrauchsanweisung angebracht werden. Im Prüfbericht muss aufgelistet werden welche Maßnahmen zu treffen sind.



AUSSER BETRIEB

Bild 4 – Beispiel einer Etikette die anzeigt dass ein Löschgerät „außer Betrieb“ ist.

Alle Löschgeräte müssen, nach ihrer Überprüfung und falls nötig nach der Reparatur und dem Ersetzen der unleserlichen Angaben, wieder in Betrieb genommen werden. Der anerkannte Prüfer muss dann also die Instandhaltungsnachweis wie auf Bild 1 gezeigt, anbringen.

9°) BRANDSCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER WARTUNG

Der Benutzer muss sich bewusst sein, dass während der Wartung, ebenso wie während der Befüllung, die Wirksamkeit der Brandschutzmassnahmen zeitweilig herabgesetzt ist. Folgende Sicherheitsmassnahmen sind also zu empfehlen:

Je nach Brandgefahr, kann nur ein Teil des Löschgerätes eines bestimmten Sektors für die Durchführung dieser Prozeduren entnommen werden;
Dort wo es nötig ist müssen Ersatzlöschgeräte mitgenommen werden;
Während der Dauer der Wartung können zusätzliche Brandschutzmassnahmen getroffen werden.

Anmerkung: Der anerkannte Prüfer kann den Benutzer auf Anfrage beraten.

10°) LEBENSDAUER DES LÖSCHGERÄTS

Der anerkannte Prüfer muss den Benutzer mittels eines schriftlichen Berichts informieren falls, seiner Meinung nach, ein Löschgerät außer Betrieb gesetzt werden muss.

Die Lebensdauer eines Löschgeräts erlischt laut verschiedenen Faktoren wie Umwelteinflüsse, brutale Manipulationen, etc.

Die Lebensdauer eines Löschgerätes und die der Gaspatronen beträgt nicht mehr als 20 Jahre. Dies ist eine Empfehlung der angrenzenden Ländern.

Anhang A
(maßgebend)

**Wartungsintervalle, sorgfältige Wartung, Inspektionskontrolle und
maximale Lebensdauer
der Löschgeräte**

Die Wartungsprozeduren müssen gemäß den in Tabelle .1 angegebenen Intervallen durchgeführt werden

Tabelle A1 – Größtmögliche Wartungsintervalle und maximal vorgesehene

Lebensdauer

Löschgeräte Typ	Wartung (Anhang B)	Zusätzliche sachkundige Wartung Laut Anhang C	Inspektion (Anhang D)	Neubefüllung	TÜV	Vorgesehene Lebensdauer eines Löschgeräts
Wasser, Wasser mit Zusatz oder Schaum als Aufladelöschler	1 Jahr	5 Jahre,	10 Jahre	Alle 5 Jahre ausser Sonder angabe des Herstellers	Nicht zutreffend	20 Jahre
Pulver als Aufladelöschler	1 Jahr	5 Jahre,	10 Jahre	10 Jahre	Nicht zutreffend	20 Jahre
Wasser, Wasser mit Zusatz oder Schaum als Dauerdrucklöschler	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Alle 5 Jahre ausser Sonder angabe des Herstellers	5 Jahre**	20 Jahre
Pulver als Dauerdrucklöschler	1 Jahr	5 Jahre	10Jahre	10Jahre	5 Jahre**	20 Jahre
Halon*	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre			
CO ₂	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	5 Jahre**	5 Jahre**	20 Jahre

* Halonfeuerlöscher dürfen nicht unter freiem Himmel geleert werden. Nach einer Dauer die 10 Jahre nicht überschreiten darf muss das Löschergerät, mit einer Methode welche die Rückgewinnung des Halons erlaubt, durch eine hierfür spezialisierte Instanz durchgeführt werden.

Halonfeuerlöscher welche nicht für den einmaligen Gebrauch vorgesehen sind dürfen ab dem 31.12.2002 nicht mehr neu befüllt werden und müssen bis spätestens 31.12.2003 entfernt und zerstört werden. Siehe Richtlinie EU 2037/2000 vom 29.06.2000.

** die Dauerdrucklöschler sind alle 5 Jahre zu Tüven laut arrêté Gd Ducal vom 24 Oktober 1938.

Anhang B
(maßgebend)

Prozedurenvorschrift für die jährliche Wartung durch eine hierzu ermächtigte Person

Wartungsprozeduren für die hierzu ermächtigte Person.

- Spalte 1** **Dauerdruck: Wasser, auf Wasserbasis, Schaum, Pulver und Halon**
- Spalte 2** **Dauerdruck, Hauptverschlusskopf: Pulver**
- Spalte 3** **mit Patronen: Wasser, auf Wasserbasis und Schaum**
- Spalte 4** **mit Patronen: Pulver**
- Spalte 5:** **Kohlendioxid**

Tabelle B.1 --- Details der Wartungsprozeduren

	1	2	3	4	5	
1	Sicherheitsvorrichtung kontrollieren, Siegel und Angaben prüfen	X	X	X	X	Sicherheitsvorrichtung, Siegel und Angaben überprüfen um festzustellen ob das tragbare Löschgerät eventuell benutzt wurde.
2	Druckanzeigen überprüfen und kontrollieren	X	X			Falls das Löschgerät mit einem Druckanzeiger versehen ist, ist dieser zu überprüfen und falls er nicht einwandfrei funktioniert, oder falls er einen höheren Druck als den erlaubten Grenzwert anzeigt, halten Sie sich an die Anweisungen des Herstellers zur Ergreifung der geeigneten Maßnahmen. Falls kein Druckanzeiger vorhanden ist, benutzen Sie die hierzu vorgesehene Vorrichtung um zu überprüfen ob der Innendruck richtig ist, falls dies nicht der Fall ist halten Sie sich an die Anweisungen des Herstellers zur Ergreifung der geeigneten Maßnahmen
3	Das Äußere des tragbaren Löschgeräts prüfen	x	x	x	x	Überprüfen ob es Anzeichen für Korrosion, Dellen, Kratzer oder Beschädigungen gibt, die das Funktionieren des tragbaren Löschgeräts beeinträchtigen könnten; falls das Resultat dieser Überprüfung nicht zufrieden stellend ist, halten Sie sich an die Anweisung des Herstellers um die geeigneten Maßnahmen zu treffen.
4	CO ₂ und Halonfeuerlöscher wiegen	X			x	Das tragbare Löschgerät gemäß den Anweisungen des Herstellers wiegen und die Masse mit jener vergleichen die bei der ersten Inbetriebnahme angegeben wurde. Im Falle eines Inhaltsverlustes von mehr als 10%, siehe Anhang G und Kapitel 7.

Tabelle B.1 – Details der Wartungsprozeduren (Folge)

5	Die Lanze und die Spritzdüse kontrollieren	X	X	X	X	X	Überprüfen ob Lanzen und Spritzdüsen problemlos benutzt werden können und sicherstellen, dass die Spritzdüse und/oder die Lanze weder verstopft, gerissen, abgenutzt noch beschädigt sind.
6	Die Gebrauchsanleitung überprüfen	x	X	X	X	X	Die Richtigkeit und die Lesbarkeit der Gebrauchsanleitung überprüfen
7	Das tragbare Löschergerät öffnen		x	x	x		Das tragbare Löschergerät durch Entfernen des Behälterkopfes vom Behälter und durch Entfernen der Gaspatrone öffnen.
8	PULVERLÖSCHER Das Pulver des tragbaren Löschergeräts prüfen				x		Das Pulver des tragbaren Löschergeräts auf sichtbare Anzeichen von Schlierenbildung, Partikeln oder Fremdkörpern untersuchen. Den Feuerlöscher umdrehen und schütteln, anpassen, dass kein Pulver verstreut wird. Beim geringsten Anzeichen von Schlierenbildung, Partikeln oder Fremdkörpern, oder wenn das Pulver nicht frei fließt, oder beim geringsten Anlass zu Zweifeln, muss das gesamte Pulver entsorgt werden und gemäß Artikel 6 und der Notiz 2 in Anhang D ersetzt werden.
9	Das einwandfreie Funktionieren und das problemlose Weiterverwenden aller Bauteile überprüfen		X	X			Falls nötig, alle anderen Bauteile reinigen und mit Luft ausblasen, wobei besonderes Augenmerk auf die Öffnungen (oder andere Sicherheitsventile) des Kopfes zu richten ist. Überprüfen ob der Spritzschlauch, welcher (eventuell) mit einem Lanzenfilter versehen ist und das Sicherheitsventil (falls vorgesehen) nicht verstopft sind. Die Teile falls nötig reparieren oder ersetzen. Überprüfen ob die Funktionsvorrichtung und der Entladeantrieb (falls vorhanden) frei funktionieren. Falls nötig, die Teile reinigen, instand setzen oder ersetzen. Die beweglichen Teile und die Antikorrosionsgewinde gemäß den Empfehlungen des Herstellers pflegen.
10	Das Antriebssystem für die Öffnung überprüfen	X	X			X	Falls die Bauart des Löschergeräts das Entfernen des Antriebssystems vorsieht, entfernen Sie dieses System und überprüfen Sie ob es frei funktioniert, ebenso wie den Verschlusshebel (falls vorhanden). Falls nötig reinigen, instand setzen oder ersetzen. Die beweglichen Bauteile und die Antikorrosionsgewinde gemäß den Empfehlungen des Herstellers pflegen. Anhang 1, Pos. 5

Tabelle B.1 – Details der Wartungsprozeduren (Ende)

11	Die Gaspatrone prüfen			X			<p>Das Äußere der Gaspatrone auf Korrosion und Beschädigung überprüfen. Falls nötig ersetzen.</p> <p>Die Gaspatrone abwägen und das Gewicht mit dem darauf angegebenen vergleichen. Falls der Inhalt einer Gaspatrone einen Gewichtsverlust von mehr als 10% des Initialgewichts aufweist, oder einen Gewichtsverlust der nicht mit den Anweisungen des Herstellers übereinstimmt, muss diese außer Betrieb gesetzt werden und durch eine Gaspatrone welche vom Hersteller empfohlen wird ersetzt werden.</p> <p>Das Gewicht der Gaspatrone ablesen</p> <p>Siehe auch Anhang I, Pos. 3 und 4</p>
12	Die Dichtungen, die Unterlegscheiben und die Membran der Lanze überprüfen	X	X	X	X	X	<p>Falls nötig, auch die Dichtungen, Unterlegscheiben, Blätter und Membranen gemäß den Anweisungen des Herstellers ersetzen.</p>
13	FEUERLÖSCHER MIT WASSER, AUF WASSERBASIS UND MIT PULVER Das Innere des Behälters des tragbaren Feuerlöschers prüfen		X		X		<p>Das Innere mit Hilfe einer Lichtquelle überprüfen. Prüfen ob keine Korrosion oder Beschädigung der Beschichtung vorliegt. Die Zusätze der getrennten Behälter prüfen und diese im Falle eines Lecks oder einer Beschädigung, oder wenn das Verfallsdatum abgelaufen ist, ersetzen. Falls vorgeschrieben ist, dass der Feuerlöcher für eine Inspektionskontrolle geleert werden muss, muss das Löschmittel ersetzt werden.</p>
14	PULVERFEUERLÖSCHER Das Innere des Behälters des tragbaren Feuerlöschers prüfen					X	<p>Das Innere d des tragbaren Pulverlöschers so weit es der Pulverstand ermöglicht, kontrollieren. Das Innere mit Hilfe einer Lichtquelle überprüfen. Prüfen ob an der Beschichtung Korrosion oder Beschädigungen vorhanden sind (falls vorgeschrieben), siehe Notiz 2 von Anhang D.</p>
15	Den tragbaren Feuerlöcher wieder anbringen	X	X	X	X	X	<p>Den tragbaren Feuerlöcher wieder gemäß den Anweisungen des Herstellers anbringen, überprüfen ob keine Lecks vorhanden sind. Die Sicherheitsvorrichtung wieder anbringen und ein neues Siegel anbringen.</p> <p>Siehe Anhang I, Pos. 3 und 4</p>
16	Den Instandhaltungsnachweis ausfüllen	X	X	X	X	X	<p>Den Instandhaltungsnachweis so ausfüllen wie in Kapitel 5 vorgeschrieben.</p>

Anhang C
(maßgebend)

Vorgehensweise bei der zusätzlichen Inspektionskontrolle von tragbaren Feuerlöschern

Tabelle C1 Details der zusätzlichen Inspektionskontrolle alle 5 Jahre

1	Die in Tabelle B.1 beschriebenen Prozeduren werden gleichzeitig mit denen der vorliegenden Tabelle durchgeführt.
2	<p>Das einwandfreie Funktionieren der tragbaren Feuerlöcher mit Wasser, Wasser mit Zusatz oder Schaum überprüfen.. Alle Feuerlöcher entleeren, auch jene mit primärem Verschluss. Siehe Notiz 1.</p> <p>Das Innere des Behälters minutös untersuchen, mit Hilfe einer Lichtquelle und eines Spiegels, um Korrosion, Dellen, Kratzer, Riffelungen oder Beschädigungen der Beschichtung ausschließen zu können. Beim geringsten Anlass zum Zweifel betreffend die Schweißnähte, befolgen Sie die Anweisungen des Herstellers.</p> <p>Den Boden des Behälters mit roter Farbe markieren (siehe Anhang I Pos. 1)</p>
3	Die Löschmittel gemäß den Anweisungen des Herstellers kontrollieren, siehe Notiz 2 und 3.
4	<p>Sorgfältig im Detail zu prüfen sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schutzkappen und die Ventile ; - die Druckanzeiger ; - die Lanze und die Spritzdüse <p>um das Vorhandensein von Korrosion, Beschädigungen, Druckstellen und Kratzern zu überprüfen und das einwandfreie Funktionieren sicherzustellen.</p>
5	<p>Pulverfeuerlöcher mit Ausstoßpatrone :</p> <p>Das Innere des Behälters minutös untersuchen, mit Hilfe einer Lichtquelle und eines Spiegels, um Korrosion, Dellen, Kratzer, Riffelungen oder Beschädigungen der Beschichtung ausschließen zu können. Beim geringsten Anlass zum Zweifel betreffend die Schweißnähte, befolgen Sie die Anweisungen des Herstellers.</p> <p>Farbmarkierung am Boden des Behälters (siehe Anhang I, Pos 1)</p>
6	Co2 sowie Dauerdrucklöcher müssen getüvt werden ohne dass der initiale Druck laut Herstellerangaben überschritten wird . Der Cylinder muss dicht sein und nicht verbeult sein. Die Cylinder oder Patronen die nicht beschriftet sind können nicht gepr'ft werden und müssen entsorgt werden.
7	Alle Verschlüsse prüfen um Korrosion und mechanische Beschädigung auszuschließen und ein einwandfreies Funktionieren zu garantieren.
8	<p>Wieder in betriebsfähigen Zustand setzen.</p> <p>Den tragbaren Feuerlöcher gemäß den Anweisungen des Herstellers wieder befüllen und anbringen</p>
9	Ein neues Sicherheitssiegel anbringen und die Den Instandhaltungsnachweis ausfüllen. Siehe Kapitel 5
	<p>Notiz 1 –Feuerlöcher mit Primärverschluss müssen dem Hersteller zurückgebracht werden. Falls die anerkannte Firma (3.5) oder Organisation (3.6) über die diesbezüglichen Anweisungen des Herstellers verfügt, ebenso wie über das adäquate Werkzeug, dann kann die anerkannte Firma oder Organisation die Inspektionskontrolle in ihrer eigenen Werkstatt vornehmen. (3.18) (5.7).</p> <p>Notiz 2 – Pulver kann große Mengen an schädlicher Feuchtigkeit annehmen, wenn es einer zu hohen Luftfeuchtigkeit ausgesetzt ist, oder wenn das Pulver kälter als seine Umgebung ist.</p> <p>Den Feuerlöcher nur in einer so trocken wie möglichen Umgebung öffnen (Luftfeuchtigkeit Rm < 70% bei 20°C oder gemäß den Anweisungen des Herstellers) und dies nur so kurz wie möglich, um die Einwirkung der Luftfeuchtigkeit auf das Pulver auf ein, für die Inspektion notwendiges, Minimum zu beschränken.</p> <p>Notiz 3 – Vermeiden Sie es unbedingt die verschiedenen Pulversorten zu vermischen oder zu verunreinigen. Einige Pulvertypen können mit anderen reagieren, und so Wasser und Kohlendioxid bilden. Diese Reaktion entwickelt sich oft erst Wochen später. Wegen des Wassers verdickt sich das Pulver (bildet einen Kuchen) und in einem geschlossenen Behälter erhöht das Kohlendioxid den Druck, was gefährlich werden kann. Es können mehrere Feuerlöcher gleichzeitig kontrolliert werden, vorausgesetzt sie enthalten den gleichen Pulvertyp.</p>

Anhang D
(Maßgebend)
Prozeduren zur Inspektionskontrolle von tragbaren Feuerlöschern

Tabelle D.1 – Details der Inspektionskontrollenprozeduren alle 10 Jahren

1	Die Prozeduren in Tabelle B1 und C1 werden zusätzlich zu denen der vorliegenden Tabelle durchgeführt. Siehe Anhang G.
2	Den Feuerlöscher entleeren (für Halon, siehe Anhang)
3	Alle Bauteile des tragbaren Feuerlöschers abmontieren, alle beschädigten Teile entsorgen und durch neue Teile ersetzen.
4	Den Behälter des CO ₂ - Feuerlöschers und/oder des Feuerlöschers mit Gaspatrone einer Druckprüfung gemäß den Anweisungen des Herstellers unterziehen, ohne dabei den ursprünglichen Prüfdruck zu übersteigen. Der Behälter darf weder Leck noch Verformungen aufweisen. Die Hohlkörper und /oder Patronen ohne Angaben können nicht kontrolliert werden und müssen entfernt werden. Wenn möglich, die Behälter der anderen Feuerlöschertypen einer Druckprüfung unterziehen.
5	Die Lanzen und Spritzen einer Druckprüfung gemäß den Anweisungen des Herstellers unterziehen. Defekte Teile ersetzen.
6	Die Sicherheits-/Schließvorrichtung minutiös kontrollieren. Die Vorrichtungen der CO ₂ Hohlkörper ersetzen

Anhang E
(informativ)

Ausbildung und Erfahrung der anerkannten Prüfer

Die Prüfer müssen eine Ausbildung machen, die auf die notwendigen Kompetenzen ausgerichtet ist und den Richtlinien der anerkannten Kontrollinstanz entspricht. Die Examen müssen von einem Ausschuss abgenommen werden, der von der Feierschutz a.s.b.l. ernannt wird

Die Kurse müssen vom Hersteller oder einem anerkannten Institut angeboten werden.

Der anerkannte Prüfer muss spätestens alle 5 Jahre einen Auffrischkurs besuchen.

Anhang F
(informativ)
Halonfeuerlöscher 1211 (BCF)

Seit der Unterzeichnung des „Protokolls von Montreal“ betreffend das Verbot und die Benutzungsbegrenzung von Kohlenwasserstoffen die das Ozon angreifen und halogenen Kohlenwasserstoffen, wurde im holländischen « Moniteur » ein Gesetz veröffentlicht, unter der Referenz 599, vom 5. November 1992, ergänzt durch die Abänderung vom 6. April 1993 Nr. 67, über die Substanzen die die Ozonschicht angreifen. Diese Gesetzgebung hält fest, dass keine Halonfeuerlöscher mehr auf den Markt kommen dürfen und, dass die Befüllung der bestehenden Feuerlöscher nur mit wiedergewonnenem Halon durchgeführt werden darf.

Die CE Verordnung (N° 2037/2000) des Europäischen Parlaments und des Europarates vom 29. Juni 2000 verordnet, dass kein Halonfeuerlöscher mehr nach dem 31.12.2002 neu befüllt werden darf und, dass sie bis spätestens 31.12.2003 entsorgt und zerstört werden müssen.

Diese Maßnahme gilt nicht für Feuerlöscher zum einmaligen Gebrauch die in dieser Verordnung beschrieben sind.

Anhang G
(maßgebend)
Befüllungstoleranzen

Die Befüllungstoleranzen sind in Tabelle G.1 angegeben (Herkunft EN 3-4),

Tabelle G.1 - Befüllungstoleranzen

Löschmittel	Pulver	CO₂ und Halon	Wasser, Wasserbasis, Schaum
1 kg	5 %	-----	-----
2 kg	3%	+0, -5%	-----
2 Liter	-----	-----	+0, -5%
Nicht weniger als 3 kg	2%	+0, -5%	-----
Nicht weniger als 3 Liter			+0, -5%

Anmerkung : Die Befüllungstoleranz für Gaspatronen liegt bei +0, -5%

Anhang H (maßgebend)

Entsorgung von tragbaren Löschgeräten

Verschiedene Arten von Löschgeräten können auf Grund des Typs, der Bauart, der Benutzungsart, des Allgemeinzustandes oder der Verordnung, nicht mehr gewartet werden. Folgende Löschgeräte müssen außer Betrieb gesetzt und ersetzt werden :

- ⇔ Mit chemisch gebildetem Schaum befüllte Feuerlöscher
- ⇔ Feuerlöscher die mittels Säure- und/oder Sodapatrone aktiviert werden
- ⇔ Mit Nieten versehene Feuerlöscher die unter Druck stehen
- ⇔ Feuerlöscher die durch Umdrehen aktiviert werden
- ⇔ Feuerlöscher für die es keine original Ersatzteile mehr gibt
- ⇔ Feuerlöscher zum einmaligen Gebrauch und ohne Verfallsdatum oder mit abgelaufenem Verfallsdatum.

Außerdem können Änderungen in den Verordnungen dazu führen, dass verschiedene Arten von Feuerlöschern nicht mehr benutzt werden dürfen.

Der anerkannte Prüfer muss dem Hersteller schriftlich mitteilen, dass diese Feuerlöscher nicht mehr gewartet werden können und durch andere, geeignete Feuerlöscher ersetzt werden müssen.

Anhang I

Zusätzliche Wartungsprozedur

Siehe Dokument QS- Richtlinie des Bundesverbandes für Qualitätssicherung.

QS-Richtlinie

Handfeuerlöschgeräte

Gemäß § 2 Abs. 2a der Satzung des BVQS und auf Grundlage der DIN 14406 Teil 4 sowie den schriftlichen Weisungen der Hersteller (Stand 11/2002) werden zur Umsetzung der kontrollierbaren Dienstleistungen folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt:

1 Behälter-Innenkennzeichnung



Beispiel

Zum Nachweis der erfolgten Behälterinnenprüfung ist diese mittels des Dokumentationsmarkers (Edding-Lackstift Nr. 750 o.ä.) gemäß festgelegtem Anbringungsort am Behälter-Innenboden zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist nur erforderlich, wenn eine Behälterinnenprüfung der Löschgeräte vorgeschrieben ist.

2 Druckgasflaschen-Kennzeichnung



Beispiel

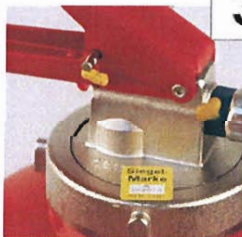
Die Druckgasflaschenprüfung ist als Nachweis durch den Dokumentationsmarker (Edding-Lackstift Nr. 750 o.ä.) am Gewindekopf zu kennzeichnen.



Beispiel

Darüber hinaus sollten die erforderlichen Bauteile (Gas-, Steigrohr und CO₂-Patrone) durch das Dokumentations-Gewebeklebeband gesichert werden.

3 Schraubverbindungs- und Armaturen-Kennzeichnung



Beispiel

Als Nachweis gegen unbefugtes Öffnen ist dies mittels Anbringung von Dokumentations-Siegellack bzw. vorzugsweise mit der Dokumentations-Siegelmarke an den Armaturen- und Schraubverbindungen zu sichern.

4 Druckschlauch-Kennzeichnung



Beispiel

Die durchgeführte Prüfung des Druckschlauches sollte an dem Innenteil des Anschlussgewindes mit dem Dokumentationsmarker (Edding-Lackstift Nr. 750 o.ä.) als Nachweis gekennzeichnet werden.

QS-Richtlinie

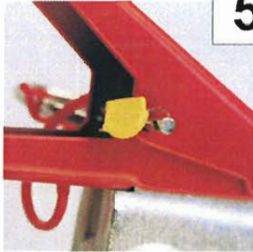
Handfeuerlöschgeräte



Stand: Januar 2007

Seite 2 von 2

5 Plombierungs-Kennzeichnung



Beispiel

Die Armatur-Ventilprüfung ist durch Anbringen des Dokumentations-Kunststoffsiegels an den Plombiervorrichtungen nachzuweisen.

6 Prüfdokumentation



Beispiel

Zum Nachweis der Instandhaltung ist (gemäß BSiVO -Betriebssicherheitsverordnung) ein Prüfbericht/Prüfprotokoll anzufertigen. Es ist mindestens das Fabrikat, Typenbezeichnung und Behälter-Seriennummer anzugeben. Zusätzlich hat ein Prüfbericht/Prüfprotokoll den Hinweis "geprüft nach QS-Richtlinie des BVQS" zu enthalten. Zum Nachweis der Gewichtsprüfung des Löschmittels wird empfohlen, das gewogene Gewicht im Prüfbericht/Prüfprotokoll einzutragen.

Die Dokumentationen nach Punkt 1 bis 5 der QS-Richtlinie wird mit der RAL-Jahresfarbe durchgeführt, wobei sich die Farbe jedes Jahr ändert und im 5-jährigen Rhythmus wiederholt. Zusätzlich wird der Punkt 1 der QS-Richtlinie nach einem Uhrzeigerprinzip gekennzeichnet.

Den Anbringungsort der Kennzeichnung gibt der Vorstand den Mitgliedsbetrieben durch die Dokumentations-Anweisung bis spätestens 15.12. für das folgende Jahr bekannt.

Kennzeichnungsabweichungen sind nur möglich, wenn die Dokumentations-Nachweise auf ähnliche Weise erbracht werden. Die Abweichungen sind auf dem Prüfbericht/Prüfprotokoll zu vermerken.

Diese QS-Richtlinie ist von den Mitgliedsbetrieben an alle Mitarbeiter auszuhändigen. Auf deren Einhaltung ist schriftlich hinzuweisen. Die Prüfung der Umsetzung hat durch die Mitgliedsbetriebe zu erfolgen. Kontrollen durch Dritte sind jederzeit möglich. Die Kunden der Mitgliedsbetriebe sind über die Umsetzung der QS-Richtlinie zu informieren. Auf deren Wunsch sind die Mitgliedsbetriebe verpflichtet die angebrachten Nachweise zu belegen.

Durch die Änderung dieser QS-Richtlinie verlieren alle bisherigen QS-Richtlinien für Handfeuerlöschgeräte ihre Gültigkeit.

Dokumentations-Anweisung 2007



Zur Umsetzung der QS-Richtlinie wird für das Jahr 2007 der Nachweis mit der Jahresfarbe Reinweiß (RAL-Farbe 9010) erbracht.

Die Kennzeichnung des Punktes 1 wird auf 10h durchgeführt.

Überreicht durch BVQS-Mitgliedsbetrieb:



denn - es wird Zeit umzudenken